

Freie Universität Berlin

Der Dezentrale Wahlvorstand des Fachbereichs Geowissenschaften

Bekanntmachung

Nr. 9/2017

Tag der Bekanntmachung: 2.10.2017
12249 Berlin, Malteserstr. 74-100, Tel.: 838 70 266

Bekanntmachung über die Neuwahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterin im FB Geowissenschaften am 30. Januar 2018

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o.g. Wahl am

30. Januar 2018

durchgeführt wird.

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Dezember 2017**) und am Wahltag (**30. Januar 2018**) Mitglied des FB Geowissenschaften der FU Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (**12. Dezember 2017**) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studentinnen sind im Fachbereich/Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Sie haben diesen Fachbereich bzw. dieses Zentralinstitut bei der Rückmeldung zu bezeichnen.

Bei Studentinnen, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studentinnen-Ausweis ausdrücklich ausgewiesen. Innerhalb eines Semesters kann diese Festlegung nicht geändert werden.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der dezentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren nebenberufliche Stellvertreterin

Die *nebenberufliche* Frauenbeauftragte und deren nebenberufliche Stellvertreterin werden für die Amtszeit von 2 Jahren vom zuständigen Wahlgremium aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen des Fachbereichs Geowissenschaften der Freien Universität Berlin gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als *nebenberufliche* Frauenbeauftragte bzw. als deren nebenberufliche Stellvertreterin im Fachbereich Geowissenschaften sind diejenigen Bewerberinnen gewählt, die die Stimmen der Mehrheit des zuständigen Wahlgremiums erhalten haben. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die zwei höchsten Ergebnisse erzielt haben. Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, ist er eine Woche später (am **6. Februar 2018**) durchzuführen. In diesem Wahlgang stehen nur noch die Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl aus dem dritten Wahlgang zur Wahl. Kommt in diesem Wahlgang keine Wahl zustande, entscheidet das von der Sprecherin des Wahlgremiums zu ziehende Los unter den verbliebenen Bewerberinnen. Die weiteren Einzelheiten regelt das Wahlgremium..

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

12. Dezember 2017, 12.00 Uhr,

beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen.

Für das Amt der *nebenberuflichen* Frauenbeauftragten als auch für das Amt von deren nebenberuflichen Stellvertreterin im Fachbereich Geowissenschaften sind jeweils **gesonderte** Wahlvorschläge einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden (<http://web.fu-berlin.de/zvw/formulare.html>), unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Wahlvorschläge sollen in maschinenschriftlicher Form abgefasst sein.

Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; sowie: Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Von studentischen Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie Hochschulbereich anzugeben und es sollen Studiengang, Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift angegeben werden.

Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; andernfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studentinnen-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; andernfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von 3 Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Dezentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin ankreuzen.

Liegt dagegen nur ein Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen.

7. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahl erfolgt in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am **30. Januar 2018** und wird von diesem selbständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Erhalt des vom zuständigen Wahlgremium zu übermittelnden Wahlergebnisses gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt, nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand des FB Geowissenschaften: Tel.:838 70266.

gez. E. Leipner
(Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstandes,
FB Geowissenschaften)